

Märmer-Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Er erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle und den Postanstalten 0.85 Mk.

Schriftleitung: Wihl. Sauer in Köhleben.
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauerische Buchdruckerei, Köhleben.
Geschäftsstelle in Nebra: Frau Kaufmann Weis, Markt 34/35.
Fernsprecher: Amt Köhleben Nr. 21. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 2232

Anzeigen kosten: die 48 mm breite Millimeterzeile 5 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Restmetall 15 Pf. Anzeigenannahme an Drucktagen bis 12 Uhr mittags.
Bankkonten: Stadtsparkasse Nebra — Bankverein Artern.

Nr 27

Mittwoch, den 6. April 1927.

40. Jahrgang.

Neue Pläne zum Wohnungsbau.

Zu den Plänen, mit Hilfe amerikanischer Kapitalkräfte an verschiedenen Stellen im westlichen Reich Wohnungsbauarbeiten auszuführen, wird uns von besonderer Seite geschrieben:
„Gleichzeitig ist es nicht um unserer „schönen Augen“ willen, wenn eine amerikanische Kapitalistengruppe es übernehmend will, uns in unserer Wohnungsbauarbeit zu Hilfe zu kommen und zunächst in Berlin, aber — wenn man dort mit dem Magistrat zum Abschluß kommt — auch an der Ruhr, im sächsischen Zwickau, in Göttingen und an anderen dringender Wohnmangel mit dem Bau zahlreicher Wohnungen zu finanzieren. Zuerst wollen die Amerikaner auf dem Berlin-Schöneberger Südgelände 14 000 Wohnungen errichten lassen, von denen ein Viertel Zweifamilienwohnungen, weitere 25 % Dreifamilien, die nächsten 25 % Vierfamilien und der Rest Fünffamilienwohnungen sein sollen. Die Stadt Berlin ist von dem Augenblick an, an dem die Wohnbauten fertig sind, der Träger des Risikos, weil sich die Amerikaner die Sache so denken, daß sie die Wohnungen der Stadt Berlin vermieten, diese also eine bestimmte, vorher genau vereinbarte Miete für jede Wohnung zahlen und sich selbst weitervermieten. Nach einer Reihe von Jahren, in denen sich das finanzielle amerikanische Kapital vergrößert und amortisiert, wird die Stadt dann Eigentümerin der Häuser.“

Berlin braucht, wie mehrfach berechnet ist, zurzeit mindestens 180 000 neue Wohnungen und plant für 1927/28 die Errichtung von 27 000; freilich ist durchsichtiger, ob das Geld hierfür vorhanden ist. Am ganzen Reich ist der Wohnungsbedarf mit rund einer Million wohl nicht zu hoch beziffert. Die Bauwirtschaft in der jetzt beginnenden Saison läßt sich aber sehr leicht an, da ebensowohl die Preise für Baumaterialien als auch die Löhne nicht unerheblich gestiegen sind. Wenn also die Amerikaner mit einer solchen Investition sich die Herstellung der Häuser rechnen, so können sie sich damit vielleicht ganz gehörig verpekulieren; aber — das wäre ihre eigene Sache. Bei der dringenden, vielfach geradezu untragbaren Wohnmangel erwiderte eine Innerstädter durch ausländisches Kapital vielfach trauer, wenn die Wohnungen, unter denen es uns zur Verfügung gestellt wird, keine Holzschindeldächer bedeuten. Jeder Anstoß, die Bauwirtschaft in Deutschland zu fördern, ist schon deswegen zu begrüßen, weil die Bauwirtschaft eine besonders vielfältige Abnehmerin von Erzeugnissen zahlreicher anderer Industriezweige ist.

Aber so ganz bedenkenlos bleibt das amerikanische Angebot denn doch nicht. In ganz Deutschland sind Wohnungen gebaut worden unter Kosten, die erheblich höher sind als diejenigen, die jetzt die Amerikaner in Aussicht nehmen. Hoffen sie doch, die Mietpreise so niedrig halten zu können, daß diese nur 120 % der Friedensmieten für gleichartige Wohnungen ausmachen. Das würde natürlich ein andauerndes Experiment auf diesem Gebiet. Ganz auf die letzte Achsel sollte man das finanzielle Risiko auch nicht nehmen, das den Gemeinden auferlegt wird, wenn die Wohnungen bezugbar sind. Denn eine wichtige, wohl die wichtigste Frage bei der Wohnungsbau ist in die unbefristete Zukunft, daß es zehnjährige oder zwanzigjährige Mietverträge gibt, so ist es zu erwarten, daß ein großer Teil des Einkommens für die Miete aufgegeben werden müßte. Gerade aus diesem Grunde hat sich das Privatkapital den Wünschen des Staates gegenüber zurückhaltend verhalten.
Wenn es also auch an schweren Bedenken gegen die amerikanischen Pläne nicht fehlt, so ließe sich doch immerhin einmal ein kleines Experiment in genau festgelegtem Rahmen wagen. Das könnte der Anfang zu der dringend notwendigen allgemeinen Bekämpfung des Wohnungsmangels sein.

Die Belastung des Rheinlandes.

Schlechte Wirtschaftslage der Rheinprovinz.
Bei der Errichtung des 73. Rheinischen Provinzialparlamentes in Düsseldorf führte der Oberpräsident der Rheinprovinz, Dr. Frick, in seiner Ansprache u. a. aus: Entgegen unserer berechtigten Ansprüche und entgegen den Erwägungen wirtschaftlicher und politischer Vermittlung steht die fremde Belastung noch immer mit 75 000 Mann auf dem Rhein und mit der überhöhten

Belastung innerhalb unserer Provinz. Wir würdigen es, daß bei manchen Stellen der Befehlshaber die Wille vorhanden ist, das Besatzungsregime für die Bevölkerung erträglicher zu gestalten. Aber abgesehen davon, daß eine so unerhöht hohe Truppenstärke sprunghaft eine ungeheure Belastung mit sich bringt, ist schon die bloße Tatsache, daß sieben Jahre nach Eintritt des Friedens noch fremde Truppen in einem der ältesten Kulturländer liegen, völlig unfähig und niederziehend. So sehr wir auch die Befreiung ersehnen, so mühen wir doch eine vorzeitige Räumung nicht an Kosten des Gesamtvolkes erziehen; wir möchten die Befreiungsarbeiten feinstufig verläßt wissen um den Preis wirtschaftlicher oder politischer Fesselung von unbegrenzter Dauer. Dabei sehen wir aber in die angelegenen Stellen von Reich und Land das feste Vertrauen, daß sie nach wie vor nachdrücklich einsetzen für die Erreichung der Rückwirkungen, die uns freilich zugeht und bisher nur allzuwenig in die Erscheinung getreten sind.

Zur wirtschaftlichen Frage erklärte der Oberpräsident: Die berechtigten Klagen, daß die besetzten Gebiete ihre während des schweren Krieges verlorenen inneren Wirtschaftsbereiche nicht wieder erlangen können, wollen nicht verschümen. Demgegenüber dürfen wir von dem von der Besetzung und sonstigen unmittelbaren Einwirkungen unserer ehemaligen Gegner verschont gebliebenen Deutschland erwarten, daß es für unsere Lage ausreichendes Verständnis zeigt. Vor allem haben wir nach Anlaß, darauf hinzuweisen, daß wir kein unheilvolles Zustand sind, von dem man sich vorzeitig fernhält. Unsere ausgezeichneten Kurorte und herrlichen Sommerfrischen sollten die deutschen Reisenden zum mindesten gerade so anziehen wie die ausländischen Gäste. Deutlich prägt sich im Verhältnis zu den letzten Kriegsjahren die besonders schlechte wirtschaftliche Lage der Provinz aus in der Verfassung des rheinischen Arbeitsmarktes. Die Rheinprovinz hat über 226 000 Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosen- und Kriegenteilnahme, demnach 38 Erwerbslose auf das Tausend der Einwohnerzahl gegen nur 33,2 im Reichsdurchschnitt.

Maginot gegen Räumung des Rheinlandes.

Am Verlaufe einer öffentlichen Veranstaltung der Patriotenliga in Paris wurde der ehemalige Kriegsminister Maginot das Wort erteilt und sich gegen die Räumung des linken Rheinufer vor Ablauf der durch den Versailler Friedensvertrag festgelegten Fristen ausgesprochen, da eine derartige Räumung ein wahres Verbrechen gegen das Vaterland und ein Verbrechen gegen Polen wäre. Er sei nicht Gegner der deutsch-französischen Annäherung, wenn auch das Wort Annäherung in seinen Ohren schlecht klinge. Aber wenn diese Annäherung mit der Aufhebung der französischen Besetzung des linken Rheinufer bezahlt werden müßte, dann sei er für die Beibehaltung der französischen Truppen am Rhein.

Amerika und der Weltkrieg.

Anläßlich des zehnten Jahrestages des Eintritts Amerikas in den Weltkrieg hat die New Yorker „World“ führende Männer der ganzen Welt um ihre Ansicht über die Bedeutung dieses Ereignisses gebeten. Von den 14 in der Welt im Jahre 1917 einsetzten anderen Generalen und Offizieren: Amerikanische Volk ist nicht in den Krieg eingetreten, sondern durch Wilson auf Befehl der Juden, Freimaurer und Jesuiten mittels einer Lügenpropaganda auf den Leim gelockt und wie Vieh zur Schlachtbank geföhrt worden. Was diese in Erfahrung bringen, wird dem Vorgehen der Niederlage Deutschlands und schließlich dadurch ganz Europa. Der Friede ist jetzt nicht mehr gesichert als früher. Amerika hat zur Sicherung des Friedens weniger beigetragen als zur Besiegung Deutschlands. Der ehemalige Deutsche Kaiser antwortet durch den Admiral von Reber mit dem altenglischen Sprichwort: Karren eilen vorhin, wo Engel stürzen hinzugehen.

Stresemann über die Konfordsatzfrage.

Für Staatshöflichkeit in der Schulpolitik.
Auf einer Kulturtagung der Deutschen Volkspartei nahm Reichsaussenminister Dr. Stresemann das Wort, um sich über einige kulturpolitische Fragen zu äußern. Er glaube, daß die große Bedeutung dieser Frage auf dem inneren Gebiet deutschen Geistes liegt. Nach dem Vorgehen in anderen Ländern liege es nicht mehr: Reichskonfordsatz oder nicht, sondern Reichskonfordsatz oder Landeskonfordsatz? und müsse lebensschaffend behandelt werden. Die Parteiarbeit müßte jetzt ganz bewußt auf die Frage des Konfordsatzes hin gerichtet werden. Er sei der Überzeugung, daß der Einfluß der Volkspartei in diesen Fragen weit über ihre Grenzen hinausgehe. Die Volkspartei werde durch ihre Stellung bestimmen können, was andere große Parteien in diesen Fragen tun. Diese Fragen seien so bedeutend, daß auch ein Parteitag der Deutschen Volkspartei sich mit ihnen befassen müßte.

In einer einstimmigen Besetzung des Reichsschulsausschusses der Deutschen Volkspartei auf heute zu dem Gedanken der Staatshöflichkeit auf dem Gebiet der Schulpolitik. Mit diesem Gedanken, so wird in der Entschließung weiter betont, ist der Wunsch eines Konfordsatzes mit der katholischen Kirche, das auf das Schulgesetz überzuziehen, unvereinbar. Der amtliche Einfluß der Kirche auf

den Religionsunterricht muß in eine Form gebracht werden, wodurch die letzte Entscheidung über Zahl der Religionsstunden, Lehrplan, Lehrbücher und dergleichen dem Staate verbleibt. Insbesondere darf dieser Einfluß der Kirche auf den Religionsunterricht nicht zu einer Kontrolle der Religionslehrer übersteigert werden.

Die Begrenzung der Luftstreitkräfte.

Annahme eines schwebischen Vermittlungsvorschlages.
Der Vorbereitungsansatz der Abrüstungskonferenz in Genf einige Tage nach längerer Ausbreitung über die Begrenzung der Luftstreitkräfte auf einen schwebischen Vermittlungsvorschlag, demgemäß für die Flugzeuge jedes einzelnen Staates in zwei Kolonnen Höchstzahlen einmal für die Flugzeuge selbst und dann für die Gesamtmotorleistung in Pferdestärken und außerdem in einer dritten Kolonne für die Luftschiffe eine Höchstzahl für das Gesamtvolumen vereinbart werden soll. Der Kommissionsvorschlag, der sofort die entscheidende Unterzeichnung der amerikanischen und der deutschen Delegation gefordert hat und dem im Prinzip auch die meisten anderen Delegationen zustimmen, wurde schließlich in erster Lesung unter Vorbehalten Englands, Italiens, Japans und Rumaniens angenommen.

Mustergültiges deutsches Postwesen.

Jeder Deutsche schreibt jährlich 120 Briefe.
Auf der in Berlin stattfindenden Post- und telegraphischen Woche sprach Staatssekretär Sauter über Kulturaufgaben der Post und Telegraphie. In seinen Ausführungen hob der Staatssekretär hervor, daß Deutschland in Bezug auf seine Postanstalten an zweiter Stelle in der Welt stehe. Vor ihm marschiere nur noch Amerika. Auf 2000 Einwohner kommt in Deutschland jeweils ein Postamt und auf einen Einwohner kommen 120 Briefe im Jahr gegen 150 in Amerika. Im Vergleichswesen steht Deutschland allerdings an fünfter Stelle. Die Spitze nehmen wieder die Vereinigten Staaten ein.
Reichspostminister Dr. Schäfer, der die Teilnahme an der Tagung vorher begrüßt hatte, vertrat in seiner Begrüßungsansprache mit Nachdruck den Standpunkt des Berufsbeamten, das aber modern sein müsse. Die Post sei heute ein Urvort, in dem auch der kleinste Teil der Bevölkerung einreden müsse. Nur so könne schließlich eine ausreichende Entlohnung des Ganzen gewährleistet werden.

König Ferdinands Krankenlager.

Staatsrechtlich-pläne des Reichspräsidenten.
Die Nachrichten, die aus Bukarest vom Krankenlager des Königs Ferdinand kommen, sind sehr widersprechend. Während einige Meldungen davon wissen wollen, daß der Krankheitszustand des Königs zu direkten Verortungen keinen Anlaß bietet, wissen andere Nachrichten dar-



über zu berichten, daß der Zustand des Königs sehr ernst ist und daß mit seinem Ableben täglich geredet werden muß.
Der Berliner „Matin“ läßt sich aus Bukarest melden, daß Reichspräsident General Averescu in Rumänien einen Staatsbesuch vorbereite. Der General habe eine ganze Reihe von Maßnahmen durchgeführt, die in allen politischen Kreisen in Rumänien Begeisterung hervorgerufen hätten. Nach dem „Matin“ glaube in Bukarest niemand daran, daß der im Jahre 1926 nach der Kronenfassung des Prinzen Karol eingeseßte Regierungschef im Falle des Todes des Königs die Regierung übernehmen könne.

Politische Rundschau. Deutsches Reich.

Die Ernährungslage in Deutschland.
In einer Verammlung des Landesverbands-Parteitages der Deutschnationalen Volkspartei in Giesfelden hielt Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Schiele eine Rede über innen- und außenpolitische Gegen-

Ordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Bezirk der Stadtgemeinde Nebra a. N.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvorordnetenversammlung vom 21. Dezember 1926 wird in Gemäßheit der §§ 13, 15, 16 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Bezirk der Stadtgemeinde Nebra a. N. erlassen:

Steuerordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

1. Alle im Gemeindebezirk veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.
2. Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:
 1. Tanzbelustigungen, Kaffeebuffets, Maskenbälle;
 2. Volkseckelungen, wie Karneval, Welobrome und dergleichen, Schaulust, Aufsch- und ähnliche Bühnen, Hippodrome, Schießbuden, Gesichtsschmuckspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Auspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaufelungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Ausweise, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurencabinete, Panorama, Panoptikon, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
 3. Zirkus, Spezialitäten, Variétés, Ringeltanzvorstellungen, Kabarette;
 4. Vorbildungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
 5. Puppentheateraufführungen;
 6. Sportliche Veranstaltungen;
 7. Vorbildungen von Schil-Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
 8. Vorbildungen von Bildstreifen;
 9. Theateraufführungen, Ballette;
 10. Konzerte und sonstige musikalische und gesungene Vorstellungen, Vorträge, Vorklesungen, Deklamationen, Rezeptionen, Vorbildungen der Tanzkunst.
3. Die Ausnahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbaulich, belehrend oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehendes Zwecke dient oder daß der Teilnehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

Steuerfreie Veranstaltungen.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich den Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder im Zusammenhang der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulfeste;
2. Veranstaltungen, deren Betrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher angegebenen mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliebe und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
4. Veranstaltungen, die der Lebensführung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die als Zirkus, Variété oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Zweck Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten Berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Vergütung verabreicht werden. Vereinaräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;
7. Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternehmen, unterhalten oder wesentlich unterstützen, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

§ 3.

Steuerform.

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in 3 Formen erhoben:
 - a. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Erlaubnis von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
 - b. als Pauschsteuer (nach festen Steuerätzen) a. sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
 - b. anstelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überdeckt werden kann oder wenn durch die Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird.
2. Als Sondersteuer von der Beurlaubnahme.
3. Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4.

Anmeldung, Sicherheitsleistung.

1. Vergnügungen, die im Gemeindebezirk veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden:

Die Anmeldung hat frühstens einen Werttag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens 2 Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 3, 5 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens 5 Werktage vorher zu erfolgen. Die in § 2 Nr. 1, 6, 8 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldspflichtig.
2. Neben die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.
3. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Anbieter der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung, einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebefreiung

vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

4. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
5. Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerfordern; sie kann die Veranstaltungen unterlegen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer.

Steuermaßstab.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche förmlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6.

Preis und Entgelt.

1. Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.
2. Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, einschließlich der Steuer. Hier zu gehört auch die Gebühr für Kleiderabkennung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelte zum bestimmten Vorauszulegen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonberzahlung verlangt, so wird dem Entgelte ein Betrag der Sonberzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgeltes hinzugezählt. Als solche Sonberzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonberzahlung ist nicht zugunsten gerechnet. Als solche Sonberzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonberzahlung ist nicht zugunsten gerechnet. Als solche Sonberzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonberzahlung ist nicht zugunsten gerechnet.
3. Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kaffe sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuführen.

§ 7.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

1. Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von getrennt auseinanderliegenden Veranstaltungen berechneten (Abonnements-, Dauer-, Zeits-, Duzendkarten u. a.) ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugewiesenen Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahlung unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarten zu berechnen.
2. Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechnen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Mogenarten u. a.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Grundlage zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.
3. Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8.

Steuerätze.

1. Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonberregelung für die Vorbildungen von Bildstreifen (§ 9) bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preislstufe für jede Eintrittskarte 10 vom Hundert, bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preislstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preislstufe 10 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der oberen Preislstufe 15 vom Hundert, bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preislstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preislstufe 10 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der mittleren Preislstufe 15 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der oberen Preislstufe 20 vom Hundert, bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier und mehr Preislstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preislstufe 10 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preislstufe 15 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preislstufe 20 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preislstufe 25 vom Hundert des Preises oder Entgeltes (§ 6).
2. Die Steuer wird für die einzelnen Karten auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichsfennigbetrag nach oben abgerundet.
3. Für Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volkstümliche Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Vergütung verabreicht werden oder gerächt wird.

§ 9.

Besondere Steuerätze für Vorbildungen von Bildstreifen.

1. Für Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgeltes.
2. Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als Lehrfilm anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 100 m oder Bildstreifen, die von diesen Stellen als künstlerisch oder als volkstümlich anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 200 m vorgeführt werden, so treten an die Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Steueratzes folgende Steuerätze:

bei einer Länge der als Lehrfilm oder als künstlerisch oder als volkstümlich anerkannter Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen	bis	1/2	12	vom Hundert,
von mehr als 1/4	"	3/4	11	"
" "	"	2/3	9	"
" "	"	1/3	7	"
3. Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von den im Abs. 2 bezeichneten Stellen als Lehrfilm anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 1/2 der Gesamtlänge der Bildstreifen vorgeführt werden, so tritt Steuerfreiheit ein.

4. Die in Abs. 2 vorgesehenen Steuerermäßigungen treten nicht ein wenn neben der Vorbildung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne belehrenden, künstlerischen oder volkstümlichen Charakter dargeboten werden, sofern diese letztere mehr als 1/2 des Programms der Gesamtveranstaltung in Anspruch nehmen.
5. Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichsfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 10.

Eintrittskarten.

1. Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Teilnehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Teilnehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgehempft.
2. Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von dem Abstempelung absehen.

§ 11.

Entwertung und Vorzeigung.

- Der Teilnehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgehempften Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12.

Nachwehung.

- Neben die ausgegebenen Karten hat der Teilnehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachwehung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13.

Entfegung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer.

1. Die Steuerpflicht entfällt mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerpflicht entfällt nicht durch den Verlust der Karte, die gegen Entgeltung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.
2. Nach Abschluß ihrer Ermittlungen teilt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erstellung eines förmlichen Steuerbetrags bedarf es nicht.
3. Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorgeschrieben hat, ist der Steuerpflicht mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14.

Festsetzung in besonderen Fällen.

- Befehlt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Stufenpreise verkauft worden wären. Neben die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15.

Steuerzuschlag.

- Wenn der Verantwortliche die Fest für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Verlegung der Karten (§ 10) und die Entwertung der Steuer (§ 13) nicht wahr, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der entbaltigen unterliegenden Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Bestimmungen entfindbar erscheint.

III. Pauschalsteuer.

§ 16.

Nach der Höheinnahme.

1. Die Pauschalsteuer nach der Höheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 10 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preislstufen ausgegeben worden sind, 15 vom Hundert der Höheinnahme. Die Pauschalsteuer darf bei Veranstaltungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer auf Grundlage eines höheren Steuerbetrages erhoben werden. (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 b)
2. Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelaufweise der Höhe der Höheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 17.

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises.

1. Für Volkseckelungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschalsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchstpreis für erwachsene Personen.
2. Die Pauschalsteuer beträgt für:
 1. Karneval und dergleichen täglich
 - a. durch Menschenhand oder durch Tierkraft getrieben: das Zehnfache eines Einzelpreises,
 - b. mechanisch betrieben; das Zwanzigfache eines Einzelpreises,
 2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergleichen täglich das Fünffache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
 3. Wobeln und Ausfahrbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
 4. Schaulust aller Art täglich
 - bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises,
 - über 8 Schiffe das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
 5. Schießbuden täglich
 - bis 8 Meter Frontlänge das Zehnfache,
 - über 8 Meter Frontlänge das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises für 3 Schuh;
 6. Schaulust
 - bis 5 m Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises
 - über 10 m " " " Zehnfache
 - " " " " " Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
 7. Würfelbuden, Würfelspiele und andere Auspielungen bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einiges, über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises oder Einiges;
 8. Frachtverkehr, Pumpenprüfer täglich das Fünffache eines Einzelpreises;
 9. Reitbuden täglich das Zwanzigfache eines Eintritts- und Preises;
 10. andere Belustigungen täglich das Fünffache eines Einzelpreises.

3. Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelwerte fümgenähe Anwendung.
Die Steuerfumme wird auf volle 10 Reichspfennig nach oben abgerundet.

- § 18.
Nach dem Werte.
- Für das Galtzen
 - eines Schanz, Scherz, Spiels, Gefchäftlichkeits-, oder ähnlichen Apparats,
 - einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Töne od. Melodien (Klavierinstrument, Sprechapparat, Phonograph, Graphophon u. a.),
 - einer Musikempfangsanlage an öffentlichen Orten, in Gast-, Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Kaufsteuer nach dem bauernden gemeinen Wert des Apparats, der Vorrichtung oder der Anlage berechnet.
 - Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat a. für die zu 1 bezeichneten Apparate $\frac{1}{2}$ vom Hundert, b. für die zu 2 und 3 bezeichneten Vorrichtungen $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Werts.
 - Der Steuerfelle bleibt les überlassen, anstelle der im Abs. 2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pächter zu vereinbaren.
 - Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.
 - Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Anstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens nach einer Woche der Steuerfelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
 - Auf Verkaufsfellen und Spielbolen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Spiele spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 keine Anwendung.

- § 19.
Nach Zahl der Mitwirkenden.
- Für Musikvortritte von nicht mehr als 3 Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungssalons, Buben oder Zellen ist eine Steuer von 20 Reichspfennig für den Tag von jedem Mitwirkenden zu entrichten.
 - Für gewerbliche Gesänge und Musikvortritte, die in öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungssalons, Buben oder Zellen sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die bei einem oder zwei Mitwirkenden — 20 Reichspfennig, bei drei Mitwirkenden — 25 „ „ bei vier oder fünf Mitwirkenden — 30 „ „ und bei jedem weiteren Mitwirkenden — 20 „ „ für den Tag beträgt.
 - Steuerpflichtige Vortritte der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn der Steuerfelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vortritte an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Ueber die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.
 - Gelegentliche Gesänge und Musikvortritte auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen und Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 20.
Nach der Größe des benutzten Raumes.

- Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzveranstaltungen, Varietés, Zingeltanz, Cabarets, Konzerte und dergleichen — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung der Vereinsmitglieder und dergleichen dienen, wird die Kaufsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgesetzt nach dem Flächeninhalt der für die Vorrichtungen und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Gänge, Logen und Gallerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von dem im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazu erforderlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- Die Steuer beträgt eine Reichsmark für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfäche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfäche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- Ist die Berechnung der Steuer nach Absatz 1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerfelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

§ 21.
Entrichtung.

- Die Kaufsteuer (§§ 16 bis 20) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.
- Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuer nach der Bruttoeinnahme.
§ 22.
Steuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

- Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen hinsichtlich gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Bruttoeinnahme herangezogen.
- Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

V. Gemeinsame Bestimmungen.
§ 23.
Steuerpflicht und Haftung.
Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24.
Steueraufsicht.
Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die die g. u. a. § 2 Nr. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der §§ 193 bis 201 der Reichsabgabenordnung fümgenähe Anwendung.

§ 25.
Erlaß und Erstattung der Steuern.
Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gerechten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26.
Streifen.
Steuerzweckhandlungen (§ 356 der Reichsabgabenordnung) werden ebenso bestraft wie die Zweweckhandlungen gegen Reichssteuergehalte.

§ 27.
Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Nebra, den 11. Januar 1927.

Der Magistrat.
ges. Statmann, Hankel, Franke, Föhrigen, Hohlheim.

Beschluß.

Die von den städtischen Körperschaften in Nebra am 23. November 1926 beschlossene Ordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Bezirk der Stadtgemeinde Nebra a. M. ist mit dem Beschlusse des Magistrats vom 16. Februar 1927 genehmigt.

Merseburg, den 16. Februar 1927

Der Bezirksausschuß zu Merseburg
ges. Dr. Knoll.

(Siegel)
B. A. 680/27.

In vorliegender Genehmigung spreche ich auf Grund des § 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und der mir durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung zunächst bis zum 31. Dezember 1927 aus mit dem Vorbehalt, auf Antrag vor Ablauf der Frist die Zustimmung gegebenenfalls zu verlängern und mit der Maßgabe, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährung der Steuerertrags oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Magdeburg, den 2. März 1927

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

(Siegel)
O. P. 8051 C.

Wird veröffentlicht.
Nebra, den 31. März 1927

Der Magistrat. Statmann.

Modehaus

Ausnahme-Angebot

für einen grossen Posten

Herren- u. Knaben-Anzüge

Solche werden teils zur Hälfte des Preises verkauft, um Platz für tägl. Neueingang zu schaffen!

Elegante Massanzüge

in formvollendeter Ausführung

preiswert

D
I
E
S
K
A
U

Allgemeine Anerkennung

findet meine Großstadtauswahl in

Damenmäntel und Kleider

(auch für Kinder)

Täglich kommen neue Muster und Farben auch in Woll- u. Seidenstoffen, Waschseide u. Wollmusselin

Der Frühjahrs-Verkauf ist in vollem Gange!

Die günstigen Preise ziehen!

Artern.

Bekanntmachung.
Die Dachrinnen und Fenster des alten Schulgebäudes sollen gestrichen werden. Kostenschätzungen sind sofort einzureichen.
Nebra, den 5. April 1927.
Der Magistrat. Statmann.

Zur Konfirmation
empfiehlt
Carragona
(Südwien)
die Flasche nur Mk. 1.40
Wwe. Meitz.

Glückwunschkarten

zur Konfirmation
mit Namensdruck, ferner:
Vitalkarten
als Geschenk für Konfirmanden
empfiehlt in reicher Auswahl
Wilhelm Sauer, Rossleben.

Der Deutsche Kundfunk

Größte Funkzeitung mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Balferteil.
Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung.
Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Zur Konfirmation und für die Osterfeiertage
empfiehlt:
Frucht- und Gemüsekonferven
Stangen-, Schnitt- u. Breshpargel
Weinbrand u. Weinbrand-Berschnitt, Liköre
sowie
familiäre Badewaren
in guter Qualität, zu soliden Preisen.
Wwe. Meitz.

Liefere prima
Chaiselongues
mit 16 Kegeln u. 14 Angeln, in la Polsterung und Bezug, zum Preise von Mark 60.— (zehn Monatsraten). Vertreter kommt ins Haus. — Angebote an die Nebraer Geschäftsfelle.

**Mittwoch
frischen Fisch.
Herrmann.**

Der kleine Rosengarten
Volkslieder von Hermann Lüns
Ausgabe für Klavier
von Fritz Jöbe Nr. 3
Buchhandlung Wilhelm Sauer, Rossleben.

Gänglingsfürsorge
Beratungsfunde
Freitag, 8. April, 8 Uhr
im „Matsteler“.

**Mittwoch und Donnerstag
frischen Fisch.**
E. Kropp, Bahnhofstr. 9.

Bruteier
von hochpräparierten Induten:
Rhodeländer und rebhuhnfarbige Stallener, gibt ab
Gräbe, Preis.

Neuroer Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Hedra

Erfheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonntag mit den illustrierten Wochenbeilagen "Das Leben im Bild" und "Das Leben im Wort"
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle und den Postämtern 0,85 Mk.

Schriftleitung: W. H. Sauer in Kogleben.
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauer's Buchdruckerei, Kogleben.
Geschäftsstelle in Hedra: Frau Sauerfrau Weig, Markt 34/35.
Fernprediger: Amt Kogleben Nr. 21. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22832

Anzeigenkosten: die 48 mm breite Millimeterzeile 5 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Restdruck 15 Pf.
Anzeigenannahme an Drucktagen bis 12 Uhr mittags.
Bankkonten: Stadtparlasse Hedra — Bankverein Artens.

Neue Pläne zum Wohnungsbau.

Zu den Plänen, mit Hilfe amerikanischer Kapitalkräfte an verschiedenen Stellen im Deutschen Reich Wohnungsbau auszuführen, wird uns von besonderer Seite geschrieben:

"Gewiß geschieht es nicht um unserer schönen Augen willen, wenn eine amerikanische Kapitalgesellschaft es übernehmen will, uns in unserer Wohnungsnot zu Hilfe zu kommen und zunächst in Berlin, aber — wenn man dort mit dem Magistrat zum Abschluß kommt — auch an der Ruhr, im schlesischen Sandkammergebiet und an anderen Plätzen bringender Wohnungsnot den Bau zahlreicher Wohnungen zu finanzieren. Zuerst wollen die Amerikaner auf dem Berlin-Schöneberger Südgelände 14 000 Wohnungen erdichten, von denen ein Viertel Zweizimmerwohnungen, weitere 25 % Dreizimmer, die nächsten 25 % Vierzimmer- und der Rest Fünfezimmerwohnungen sein sollen. Die Stadt Berlin ist von dem Augenblick an, an dem die Wohnhäuser fertig sind, der Träger des Mißos, weil sich die Amerikaner die Sache so denken, daß sie die Wohnungen der Stadt Berlin vermieten, diese also eine bestimmte, vorher genau vereinbarte Miete für jede Wohnung zahlt und nur selbst weitervermietet. Nach einer Reihe von Jahren, in denen sich das hineingekaufte amerikanische Kapital verzinst und amortisiert, wird die Stadt dann Eigentümerin der Häuser.

Berlin braucht, wie mehrfach berechnet ist, zurzeit mindestens 180 000 neue Wohnungen und plant für 1927/28 die Errichtung von 27 000; reichlich ist dadurch unsicher, ob das Geld hierfür vorhanden ist. Im ganzen Reich ist der Wohnungsbedarf mit rund einer Million wohl nicht zu hoch beziffert. Die Bauwirtschaft in der jetzt beginnenden Saison läßt sich aber sehr schlecht an, da eben sowohl die Preise für Baumaterialien als auch die Löhne nicht unerheblich gestiegen sind. Wenn also die Amerikaner mit einer neuen Stoffinjektion für die Herstellung der Häuser rechnen, so können sie sich damit vielleicht ganz gehörig verpekulieren; aber — das wäre ihre eigene Sache. Bei der bringenden, die sich geradezu um durch ausländisches Kapital vielstetiger tragen, wenn die Wohnungen, unter denen es uns zur Verfügung gestellt wird, keine Salsobindemittel bedeuten. Jeder Anstoß, den die Bauwirtschaft in Deutschland erfährt, ist schon deswegen zu begrüßen, weil die Bauindustrie eine besonders vielfältige Abnehmerin von Erzeugnissen zahlreicher anderer Industriezweige ist.

Aber ist auch bedeutendes bleibt das amerikanische Angebot denn doch nicht. In ganz Deutschland sind Wohnungen gebaut worden unter Kosten, die erheblich höher sind als diejenigen, die jetzt die Amerikaner in Aussicht nehmen. Sollten sie doch, die Mietpreise so niedrig halten zu können, daß diese nur 120 % der Friedensmieten seien für gleichartige Wohnungen ausmachen. Das würde natürlich den Widerstand gegen eine weitere Veräußerung der Mietpreise erheblich verfeinern, also dadurch die unter gänzlich anderen finanziellen Verhältnissen lebenden Hausbesitzer auf den Balken rufen. Allerdings kommt doch nur eine geringe Zahl von Gemeinden auf reichlich eine Million der Neubauten in Frage; sollen doch nach den Plänen des preussischen Wohnbauinstituts allein im Jahre 1927/28 rund 250 000 Wohnungen gebaut werden. Erstes ist aber das andere Bedenken, das gegen den amerikanischen Plan vorzubringen wäre: die Häuser geben nach Amortisierung des finanziellen Kapitals in den Besitz der Stadt Berlin über. Ebenso würde es anderwärts sein, wo die Amerikaner noch bauen würden, also die Bauten später in den Besitz der Gemeinden kommen. Die Kommunen haben ja vielfach das Viehdiebstahl, Haus- und Grundbesitzer zu werden, und die "öffentliche Hand" hat sich hierdurch vielfach bekräftigt. Finanzteil löblich ist das gewiß nicht, solange die Wohnungsnotverhältnisse bestehen. Man denkt dabei an manches verunglückte Experiment auf diesem Gebiete. Ganz auf die leichte Achsel sollte man das finanzielle Mißos auch nicht nehmen, das den Gemeinden auferlegt wird, wenn die Wohnungen bezugsbar sind. Denn eine ist in die unheimliche Tatsache, daß es zahlreiche leerer Wohnungen gibt, aber diese selber zu teuer sind, daß ein vielzu großer Teil des Einkommens für die Miete aufwendet werden muß. Gerade aus diesem Grunde hat sich das Privatkapital den Wünschen des Bauamtes gegenüber recht zurückhaltend verhalten.

Wenn es so schweren Bedenken gegen die amerikanischen Vor schläge nicht fehlt, so ließe sich allerdings einmal ein kleines Experiment in genau festgelegter Mafsnahme wagen. Das könnte der Anstoß zu dem bringenden notwendigen allgemeinen Belegung des Bauwesens sein.

Die Belastung des Rheinlandes.

Schlechte Wirtschaftslage der Rheinprovinz.
Bei der Eröffnung des 73. Rheinischen Provinziallandtages in Düsseldorf führte der Oberpräsident des Rheinprovinz, Dr. Fuchs, in seiner Ansprache u. a. aus: Etzigen unserer berechneten Anfründen und entgegen den Ermahnungen wirtschaftlicher und politischer Beamten steht die fernde Belastung noch immer mit 75 000 000 000 auf dem deutschen Boden und mit der überwiegen-

den innerhalb unserer Provinz. Wir würdigen es, daß bei manchen Stellen der Belastungsstärke der Räte vorhanden ist, das Belastungsregime für die Bevölkerung erträglich zu gestalten. Aber abgesehen davon, daß eine so unerhörte starke Truppenbelegung zwangsläufig eine ungeheure Belastung mit sich bringt, ist schon die bloße Tatsache, daß sieben Jahre nach Eintritt des Friedens noch fremde Truppen in einem der ältesten Kulturländer stehen, völlig unfaßbar und nicht erträglich. Es scheint mir auch die Befreiung erkennen, so müßten wir doch eine vorzeitige Räumung nicht auf Kosten des Gesamtinteresses erziehen; wir müßten die Belastungsstärke keinesfalls vergrößern durch die Preisveranschaulichung oder politische Befreiung von unbegrenzter Dauer. Dabei setzen wir aber in die mitgehenden Stellen von Reich und Land das feste Vertrauen, daß sie noch wie vor nachdrücklich eintreten für die Erreichung der Maßnahmen, die uns freierlich zugestimmt und bisher nur allmählich in die Erscheinung getreten sind.

Zur weitreichlichen Frage erstörte der Oberpräsident: Die betreffenden Klagen, daß die betroffenen Gebiete ihre während des schweren Existenzkampfes verloren innerdeutschen Absatzgebiete nicht wieder erlangen können, wollen nicht verflüchten. Demgegenüber dürfen wir von dem von der Befreiung und sonstigen unmittelbaren Einwirkungen unserer ehemaligen Gegner verlohren gebliebenen Deutschland erwarten, daß es für unsere Lage ausreichendes Verständnis zeigt. Vor allem haben wir auch Anlaß, darauf hinzuweisen, daß wir kein unsiheres Ausland sind, von dem man sich vorfristig fernhält. Unsere ausgezeuhten Aukurie und herrlichen Sommerfrischen sollen die deutschen Reisenden zum milderen gerade lo anleiten, wie die ausländischen Gäste. Deutlich zeigt sich im Verhältnis zu den äußeren Reichsteilen die besonders schlechte wirtschaftliche Lage der Provinz aus in der Verfassung des rheinischen Arbeitsmarktes. Die Rheinprovinz hat über 226 000 Hannoverfahrgangsempfänger in der Erwerbslosens- und Arzeneiverficherung, demnach 88 Erwerbslose auf das Tausend der Erwerbszahl gegen nur 33,2 im Reichsdurchschnitt.

Magnit gegen Räumung des Rheinlandes.

Im Verlaufe einer öffentlichen Versammlung der Patriotensiga in Bar-le-Duc hat der ehemalige Kriegsminister Magnit das Wort ergriffen und sich gegen die Räumung des linken Rheinufers vor Ablauf der durch den Versailler Friedensvertrag festgelegten Fristen ausgesprochen, da eine derartige Räumung ein wahreres Verbrechen gegen das Vaterland und ein Verbrechen gegen Polen wäre. Er sei nicht Gegner der deutsch-französischen Annäherung, wenn auch das Wort Annäherung in seinen Ohren schlecht klinge. Aber wenn diese Annäherung mit der Aufhebung der französischen Besatzung für Verbeibaltung der französischen Truppen am Rhein.

Amerika und der Weltkrieg.

Anläßlich des zehnten Jahrestages des Eintritts Amerikas in den Weltkrieg hat die New Yorker "World" führende Männer der ganzen Welt um ihre Ansicht über die Bedeutung dieses Ereignisses gebeten. Von deutschen Persönlichkeiten äußerte General Ludendorff: Das amerikanische Volk ist nicht in den Krieg eingetreten, sondern durch Wilson auf Wehl der Juden, Freimaurer und Jesuiten mittels einer Eingeweihten auf dem Schein geleitet und wie Vieh zur Schlachtbank angetrieben worden. Madensen erklärt: Amerikas Eintritt entschied die Niederlage Deutschlands und schädigt dadurch ganz Europa. Der Friede ist jetzt nicht mehr gegeben als früher. Amerika hat zur Sicherung des Friedens angeordnet dem atlantischen Engel fürchten.

Erbschaftsfrage.

Die Erbschaftsfrage.

Der Reichspartei... über zu berichten, daß der Zustand des Königs sehr ernst ist und daß mit seinem Ableben täglich gerechnet werden muß.
Der Pariser "Matin" läßt sich aus Butarek melden, daß Ministerpräsident General Werdeck in Rumänien eine ganze Reihe von Maßnahmen durchgeführt hat, die in allen politischen Kreisen in Rumänien Argwohn herbeigeführt hätten. Nach dem "Matin" glaubt in Butarek niemand daran, daß der im Jahre 1926 nach der Ehrenrettung des Prinzen Karol eingeleitete Regentkandidat im Falle des Todes des Königs die Regierung übernehmen könne.
Politische Rundschau.
Deutsches Reich
Die Ernährungsfrage in Deutschland.
In einer Versammlung des Landesverbands der deutschen Volkspartei in Gießen hielt Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Schiele eine Rede über innen- und außenpolitische Gene...

den Religionsunterricht muß in eine Form gebracht werden, wodurch die letzte Entscheidung über Zahl der Religionsstunden, Lehrplan, Lehrbücher und dergleichen dem Staate verbleibt. Ausgehender darf dieser Einfluß der Kirche auf den Religionsunterricht nicht zu einer Kontrolle der Religionslehrer übersteigert werden.

Die Begrenzung der Luftfreistärke.

Annahme eines schwebischen Vermittlungsvorschlages.

Der Vorbereitungsausschuß der Verbrüderungsvereine in Genf einigte sich nach längerer Ansprache über die Begrenzung der Luftfreistärke auf einen schwebischen Vermittlungsvorschlag, demgemäß für die Flugzeuge jedes einzelnen Staates in zwei Kolonnen Höchstzahl einmal für die Flugzeuge selbst und dann für die Gesamtmotorleistung in Vierdekkern und außerdem in einer dritten Kolonne für die Luftschiffe eine Höchstzahl für das Gesamtvolumen vereinbart werden soll. Der Kommissarvorschlag, der sofort die entscheidende Unterzeichnung der amerikanischen und der deutschen Delegation gefunden habe und dem im Prinzip auch die meisten anderen Delegationen zustimmten, wurde schließlich in erster Lesung unter Vorbehalten Englands, Italiens, Japans und Rumänians angenommen.

Mustergültiges deutsches Postwesen.

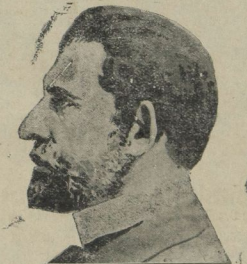
Jeder Deutsche schreibt jährlich 120 Briefe.

Auf der in Berlin stattfindenden Post- und telegraphenwissenschaftlichen Woche sprach Staatssekretär Sautter über Kulturaufgaben der Post und Telegraphie. In seinen Ausführungen hob der Staatssekretär hervor, daß Deutschland in bezug auf seine Postanfrage an zweiter Stelle in der Welt stände. Vor ihm nachstehende nur noch Amerika. Auf 2000 Einwohner kommt in Deutschland jeweils ein Postamt und auf einen Einwohner kommen 120 Briefe im Jahr gegen 150 in Amerika. Im Vergleich zu Frankreich stünde Deutschland allerdings an fünfter Stelle. Die Spitze nehmen wieder die Vereinigten Staaten ein.

Reichspostminister Dr. Schäkel, der die Teilnehmer an der Tagung vorher begrüßt hatte, vertrat in seiner Begrüßungsansprache mit Nachdruck den Standpunkt des Postministeriums, das aber modern sein müsse. Die Post sei heute ein Uhrwerk, in dem auch der kleinste Teil sich dem Ganzen einordnen müsse. Nur so könne schließlich eine ausreichende Entlohnung des Ganzen gewährleistet werden.

König Ferdinands Krankenlager.

Staatsrechtspläne des Ministerpräsidenten.
Die Nachrichten, die aus Butarek vom Krankenlager des Königs Ferdinand kommen, sind sehr widersprechend. Während einige Meldungen davon wissen wollen, daß der Krankheitszustand des Königs zu direkten Verlegungen seinen Anlaß bietet, wissen andere Nachrichten dar-



über zu berichten, daß der Zustand des Königs sehr ernst ist und daß mit seinem Ableben täglich gerechnet werden muß.
Der Pariser "Matin" läßt sich aus Butarek melden, daß Ministerpräsident General Werdeck in Rumänien eine ganze Reihe von Maßnahmen durchgeführt hat, die in allen politischen Kreisen in Rumänien Argwohn herbeigeführt hätten. Nach dem "Matin" glaubt in Butarek niemand daran, daß der im Jahre 1926 nach der Ehrenrettung des Prinzen Karol eingeleitete Regentkandidat im Falle des Todes des Königs die Regierung übernehmen könne.

Politische Rundschau. Deutsches Reich

Die Ernährungsfrage in Deutschland.
In einer Versammlung des Landesverbands der deutschen Volkspartei in Gießen hielt Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Schiele eine Rede über innen- und außenpolitische Gene...

colorchecker CLASSIC
xrite
A color calibration chart with various color patches and a ruler for scale.